

Verein **Soziale Herzen** e.V.

Die Grundsatzordnungen des Vereins

- I. Das Leitbild
- II. Die Satzung
- III. Die Schiedsordnung
- IV. Die Finanzordnung
- V. Die Beitragsordnung

Das Leitbild

Willkommen:

Wir nehmen uns Menschen an, so wie sie sind:

- Individuell
- Einzigartig.

Arbeitsweise:

Wir leben und arbeiten auf der Basis der gegenseitigen Achtung. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich hierbei um den Umgang mit ratsuchenden bedürftigen Kindern und Erwachsenen oder die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern und Kooperationspartnern handelt. Dabei verfolgen wir das Arbeitsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe und entwickeln und sichern fachliche Kompetenz.

Vorbeugen:

Wir unterstützen, entlasten und fördern jeden Bedürftigen und ihre Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

Schaffung besserer Lebensbedingungen:

Wir fordern und schaffen eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der bedürftigen Kinder und Familien. Durch vielfältige praktische Angebote gestalten wir eine lebenswerte Zukunft für Bedürftige mit.

Kinder sind Zukunft:

Wir setzen uns besonders für eine kinderfreundliche und gesunde Umwelt ein. Ebenso ist es wichtig, jedem einzelnen Kind eine gute Bildung zuteil werden zu lassen.

Viele Aktive - starker Verein:

Die besondere Stärke unseres Vereins soll aus dem freiwilligen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger kommen. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten nicht bezahlte und bezahlte Mitarbeiter eng zusammen. Wir sind dabei demokratisch organisiert und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

Gemeinsam für eine bessere Zukunft, denn:

„Wir helfen da, wo andere
aufhören!“

Inhaltsverzeichnis der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Die Grundordnung
- § 3 Selbstverständnis
- § 4 Aufgaben und Zweck
- § 5 Dachorganisation
- § 6 Jugendwerk
- § 7 Mitglieder
 - § 7.1 Arten der Mitgliedschaft
 - § 7.1.1 Probezeit
 - § 7.1.2 Aktive Mitglieder
 - § 7.1.3 Fördermitglieder
 - § 7.1.4 passive Mitglieder
 - § 7.1.5 korporative Mitglieder
 - § 7.1.6 Ehrenmitglieder
 - § 7.2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7.2.1 Austritt aus dem Verein
 - § 7.3 Ausschluss aus dem Verein
 - § 7.3.1 Einleitung des Ausschlussverfahrens
 - § 7.3.2 Ausschlussgründe
 - § 7.3.3 Das Ausschlussverfahren
 - § 7.4 Beiträge, Aufnahmegebühren
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
 - § 9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
 - § 9.2 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung
 - § 9.3 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - § 9.4 Ablauf der Mitgliederversammlung
 - § 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 9.6 Änderungen der Satzung, des Selbstverständnisses, des Leitbilds und des Vereinszwecks
- § 10 Vorstand
 - § 10.1 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
 - § 10.2 Zuständigkeit des Vorstandes
 - § 10.3 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
 - § 10.4 Aufgaben des/der Vorsitzenden
 - § 10.5 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern
- § 11 Senat

- § 11.1 Wahl und Amtsdauer des Senats
- § 11.2 Zuständigkeit des Senats
- § 11.3 Sitzungen und Beschlüsse des Senats
- § 11.4 Beurlaubung von Senatsmitgliedern
- § 11.5 Das Senatsgericht
- § 12 Revisorinnen/Revisoren
- § 13 Kuratorium
- § 14 Gründung von Vereinen
- § 15 Ausschüsse und Beauftragte
- § 16 Finanzausschuss
- § 17 Fachgremien
- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Schlussbestimmungen

Soziale Herzen e.V.

§ 1 Name, Sitz ,Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Soziale Herzen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und trägt dann den Namen „Soziale Herzen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die Grundordnung

- (1) Die Grundordnung besteht aus:
 - (a) dem Leitbild des Vereins,
 - (b) der Satzung des Vereins,
 - (c) der Schiedsordnung,
 - (d) der Finanzordnung und
 - (e) der Beitragsordnung.
- (2) Die Grundordnung des Vereins Soziale Herzen wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Es wird in der grundsätzlichen Form von der Gründungsversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder verabschiedet.
- (4) Regelungen zur Änderungen der Grundordnung enthalten die Satzung und die Schiedsordnung.

§ 3 Das Selbstverständnis

- (1) Herzessache: „Der Verein Soziale Herzen e.V. unterstützt hilfebedürftige Personen, im Sinne der AO § 53 Abs. 2. Wir führen hierbei Menschen zusammen, die sich aktiv als Spender/Spenderinnen und ehrenamtlich engagierte Bürger / Bürgerinnen für eine soziale und kulturell vielfältige Gesellschaft einsetzen.“
- (2) Offenheit: „Wir sind immer offen für neue Ansätze, Ideen und konstruktive Kritik.“
- (3) Grundwerte: „ Unser Engagement basiert auf humanen Werten, wie der Menschenwürde, persönlicher Freiheit, Toleranz und Solidarität, die im Grundgesetz niedergelegt sind. Wir bekennen uns dabei zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat und sind überparteilich unterscheiden dabei nicht nach Herkunft der Rasse der Religion der sozialen Stellung. Wir sind vielmehr bemüht, jedem Menschen in Not zu helfen.“
- (4) Vorbild: „Wir leben und unterstützen ehrenamtliches Engagement im Rahmen unserer Satzung.“
- (5) Zukunft: „Wir schaffen so die Voraussetzung, in Eigenverantwortung Projekte umzusetzen und den Selbsthilfegedanken zu fördern.“

§ 4 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein Soziale Herzen hat gemäß seines Selbstverständnisses und den Bestimmungen der Satzung des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - allen Bedürftigen Lebenshilfen anzubieten oder zu vermitteln,
- (2) Der Verein Soziale Herzen will armuts- und gewaltpräventiv wirken.
- (3) Der Verein Soziale Herzen gibt durch seine Arbeit eine Hilfestellung zur persönlichen und individuellen Entwicklung und Entfaltung des Einzelnen. Die schwerpunktmäßigen

Aufgaben liegen in der Orientierung- und Lebenshilfe in den Lebensbereichen wie Kindheit, Familie, Alter und Freizeit. Diese Arbeit geschieht sowohl in spezifischen Alters- und Zielgruppen und kann auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung umgesetzt werden.

- (4) Der Verein Soziale Herzen verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch die Trägerschaft einer Begegnungsstätte und von Projekten, insbesondere der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, wie: Kids- und Schülerklub, Jugendtreff. Eine weitere Umsetzung des Satzungszwecks wird verwirklicht:
 - durch Abholung, Verteilung und Vermittlung von Lebensmittel- und Sachspenden an bedürftige Menschen,
 - Schaffung und Betreibung von mobilen Verteilerstellen für Lebensmittel- u. Sachspenden,
 - Bereitstellung von Speisen und alkoholfreien Getränken für Bedürftige, Mitglieder und Besucher,
 - Hilfestellung bei der Antragstellung von ALG I, ALG II u. Sozialhilfe,
 - Amtsbegleitdienst, Orientierungsberatung (Problemdefinition),
 - Ehrenamtberatung,
 - für alle sozialen Hilfeleistungen kann der Verein auch Kooperationen mit anderen anerkannten gemeinnützigen Körperschaften eingehen.
- (5) Der Verein Soziale Herzen führt seine Aktivitäten unter Einbeziehung und im Interesse möglichst vieler Menschen unter Berücksichtigung sozial Benachteiligter durch.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden (Lebensmittel-, Sach-, Geld- u. Zeitspenden), Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Verein Soziale Herzen verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- (9) Der Zweck ist so auszulegen, dass er mit den steuerlichen Bedingungen der Gemeinnützigkeit nicht im Widerspruch steht.
- (10) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.
- (11) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (12) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung (§§ 9.5 Abs. 5 k Aufgaben der Mitgliederversammlung und § 10 Abs. 1 der Finanzordnung) erhalten

§ 5 Dachorganisation

- (1) Der Verein Soziale Herzen kann sich einer Dachorganisation anschließen.
- (2) Ziel dieses Anschlusses soll es sein, die Ziele des Vereins effektiver zu verwirklichen.
- (3) Über den Anschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung selbständig sofern der Verein mehr als 20 jugendliche Vollmitglieder hat.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr, durch den Haushalt des Vereins, zufließenden Mittel unter Beachtung dieser Satzung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Die

Vereinsjugendleitung erhält vom Vorstand des Vereins nach Maßgabe des Haushaltsplans des Vereins einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- (3) Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand und den Revisorinnen/Revisoren über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Das Nähere zur Vereinsjugend und ihren Organen regelt die Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.
- (5) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Soweit die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Für die Förderung der Vereinsjugend werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (8) Der Vorstand des Vereins ist zur Förderung zur Unterstützung zur Aufsicht und Prüfung gegenüber der Vereinsjugend verpflichtet.
- (9) Die Revisorinnen/Revisoren des Vereines sind verpflichtet, die Prüfung der Vereinsjugend gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins Soziale Herzen kann jede natürliche Person, sowie jede juristische Person aus dem In- und Ausland werden.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen, die kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet, aufgenommen werden. Sie müssen die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen, die Satzung anerkennen und zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit sein.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können alle Personen die, nicht ordentliche Mitglieder sein können, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen oder der sozialen Dienstleistungen des Vereins bedürfen und kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
- (4) Sofern Vereine Mitglied im Verein Soziale Herzen werden können deren Mitglieder gleichzeitig auch Mitglied des Vereins werden. Ob es sich hierbei um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verein handelt bleibt einer gesonderten Vereinbarung und der notwendigen Regelung in der jeweiligen Mitgliedervereinsatzung vorbehalten.
- (5) Der Verein Soziale Herzen trägt Verantwortung für die Hinführung des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (6) alle Mitglieder des Vereins sind Antragsberechtigt.

§ 7.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus
 - (b) passiven, kooperativen oder Fördermitgliedern (außerordentlichen Mitgliedern)
 - (c) Ehrenmitgliedern.

§ 7.1.1 Probezeit

- (1) Der Vollmitgliedschaft geht eine Probezeit voraus, diese dauert ein Jahr und beginnt mit Bekanntgabe der vorläufigen Aufnahmeentscheidung. Während dieser Probezeit haben die Antrag stellenden Personen gleiche Rechte und Pflichten wie ein Mitglied, jedoch kein aktives Stimmrecht. Während der Probezeit kann die vorläufige Aufnahmeentscheidung

ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Vollmitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Probezeit und mit Bekanntgabe der endgültigen Aufnahmeentscheidung.

- (2) Bei der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Probezeit wird mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder über die endgültige Aufnahme entschieden.
- (3) Während der Probezeit können Mitglieder zur Wahl in den Vorstand den Senat als Revisor kandidieren und gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist allein die Eignung.
- (4) In diesem Falle endet die Probezeit mit Annahme der Wahl.
- (5) Die Gründungsmitglieder sind von der Probezeit ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7.1.2 Aktive Mitglieder

- (1) Als aktive Mitglieder können nur natürliche Personen, die kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet, aufgenommen werden. Sie müssen die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen, die Satzung anerkennen und zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit sein.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt (personell oder ideell) mitarbeitenden Mitglieder.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags (per Brief, Telefax oder E-Mail), der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
- (5) Jedes aktive Mitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt und in jedes Gremium berufen werden. Die Ausnahme ist das Kuratorium. Voraussetzung hierfür ist allein die Eignung.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und der Vereinssatzung zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weiter haben alle Mitglieder das Recht die satzungsgemäßen Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch, wenn das Hilfeersuchen unbegründet oder unberechtigt ist. Weiter haben Sie das Recht alle Beschlüsse, Protokolle der Vereinsorgane einzusehen und dürfen alle Schreiben an und von den Vereinsorganen einsehen. Der Datenschutz darf dabei nicht verletzt werden.
- (7) Die Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Senat, den Revisoren, dem Senatsgericht und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das beantragende Mitglied muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung eine schriftliche Antwort darauf erhalten. Weiter haben Sie das Recht durch Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und Beitragsordnung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
- (9) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (10) Die Mitglieder haben absolute Verschwiegenheitspflicht über alle Vereinsinternas gegenüber allen Außenstehenden Personen mit Ausnahme des Kuratoriums.
- (11) Für das laufende Kalenderjahr hat jedes aktive Vereinsmitglied, vom 25. bis 65. Lebensjahr, 60 Arbeitsstunden zu leisten. Für den Nachweis dieser geleisteten Arbeitsstunden ist jedes

Mitglied selbst verantwortlich. Die ausgefüllten Vordrucke für geleistete Stunden sind bis zum 30. 11. dem Vorstand zur Abrechnung zuzuleiten (mit Antragstellung für das Folgejahr).

- (12) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7.1.3 Fördermitglieder

- (1) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, die kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet, aufgenommen werden. Sie müssen die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen, die Satzung anerkennen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in finanzieller Weise fördern und unterstützen.
- (2) Fördermitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Senat, den Revisoren, dem Senatsgericht und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das beantragende Mitglied muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung eine schriftliche Antwort (per E-Mail, Fax oder postalisch) darauf erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung
- (4) Es gelten auch §§ 7.1.1 u. 7.1.2 Absatz (3), (6), (8) und (10)

§ 7.1.4 passive Mitglieder

- (1) Als passive Mitglieder können nur natürliche Personen, die kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet, aufgenommen werden. Sie müssen die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen, die Satzung und Beitragsordnung anerkennen.
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, welche aber der Hilfe und Unterstützung des Vereins laut Selbstverständnis und Satzung bedürfen.
- (3) Es gelten auch §§ 7.1.1 u. 7.1.2 Absatz (3), (6), (8) und (10)
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Beitragsordnung, die Hausordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7.1.5 kooperative Mitglieder

- (1) Als kooperative Mitglieder können nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen oder die sozialen Dienstleistungen des Vereins bedürfen und kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
- (2) Kooperative Mitglieder sind Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und zu unterstützen bereit sind. Korporative Mitglieder, die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom kooperativen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem kooperativen Mitglied und dem Verein Soziale Herzen getroffen wird. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Es gilt auch §§ 7.1.1 u. 7.1.2 Absatz (3), (6), (8) und (10)
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 7.1.6 Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied werden aktive Mitglieder ernannt die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machten und die Probezeit erfolgreich beendet haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Jedes Ehrenmitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt und in jedes Gremium berufen werden. Die Ausnahme ist das Kuratorium und der Vorstand.
- (3) Es gelten auch §§ 7.1.1 u. 7.1.2 Absatz (4)-(10).
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person und ist nicht übertragbar.
- (2) Während der Probezeit kann die vorläufige Aufnahmeentscheidung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs wird eine Mitgliedschaft nicht begründet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7.2.1 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt ist für alle Mitglieder zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten.

§ 7.3 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann nur als letztes Mittel angewendet werden. Im Vorfeld sind klärende Gespräche mit dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied zu führen.

§ 7.3.1 Einleitung des Ausschlussverfahrens

- (1) Der Senat vermittelt zwischen Vorstand und dem Mitglied.
- (2) Das Mitglied muss vor dem Ausschluss sowohl schriftlich ermahnt, als auch abgemahnt werden. Die Gründe, welche zur Ermahnung bzw. Abmahnung führen, sind dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine pauschalisierte Begründung reicht nicht aus.
- (3) Das Mitglied kann bei einer Ermahnung oder Abmahnung mit Sanktionen belegt werden. Näheres regeln der § 11.5 und die Schiedsordnung.

§ 7.3.2 Ausschlussgründe

- (1) Das Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn:
 - (a) das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist und unter Ankündigung des Ausschlusses schriftlich und formgerecht ermahnt und gemahnt wurde, wobei die Beitragsschuld nicht erlischt.
 - (b) das Mitglied den Zielen, den Ordnungen und der Satzung des Vereins entgegenarbeitet.

- (c) das Mitglied gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane mehrfach verstoßen hat.
- (d) das Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise geschädigt hat.
- (e) das Mitglied wesentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.
- (f) das Mitglied drei Abmahnungen wegen desselben Grunds erhalten hat.
- (g) das Mitglied insgesamt fünf Abmahnungen erhalten hat.

§ 7.3.3 Das Ausschlussverfahren

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund (s. § 7.3.2) erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gehör in der Mitgliederversammlung einzuräumen.
- (3) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an das Senatsgericht, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorsitzenden des Senatsgerichts zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Das Senatsgericht entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7.4 Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Bei jugendlichen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Beitragszahlungen. Sie wurden über die Haftung im Aufnahmeantrag belehrt und haben es dort separat mit Ihrer Unterschrift dokumentiert.
- (4) Passive Mitglieder zahlen vierteljährlich einen Verwaltungskostenbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Der Beitrag ist eine Bringschuld und mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (7) Beiträge sind keine Spenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes auch beschließen, dass einzelnen Mitgliedern in geeigneten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (9) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Senat
 - (d) das Senatsgericht
 - (e) die Revisorinnen/Revisoren
 - (f) das Kuratorium

- (2) In den Organen und Gremien des Vereins sollen möglichst Frauen und Männer gleichgewichtig Verantwortung übernehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- (a) den aktiven Mitgliedern
 - (b) den Ehrenmitgliedern
 - (c) den Mitgliedern des Vorstand
 - (d) den Mitgliedern des Senat
 - (e) den Revisorinnen/Revisoren
 - (f) den Mitgliedern des Kuratoriums
 - (g) den Fördermitgliedern
 - (h) den kooperativen Mitgliedern
 - (i) den passiven Mitgliedern
 - (j) alle Mitglieder mit Probezeit
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven und Ehrenmitglieder eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (4) Die kooperativen, passiven Mitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7.4 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.

§ 9.2 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder E-Mail).
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- (a) Bericht des Vorstands,
 - (b) Finanzbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - (c) Bericht des Finanzausschusses
 - (d) Bericht der Revisorinnen/Revisoren,
 - (e) Entlastung des Vorstands,
 - (f) Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - (g) Wahl des Senats (im Wahljahr),
 - (h) Wahl der Revisorinnen/Revisoren(im Wahljahr),

- (i) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - (j) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - (k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich benannten Mitgliederanschrift (per Brief per Telefax oder E-Mail) gerichtet ist.
 - (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (6) Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer zu senden.
 - (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief per Telefax oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 - (8) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (9) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 - (10) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - (12) Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9.3 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder, hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Sie wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder E-Mail).
- (5) Im Übrigen gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen aus § 9.2 Absatz (2)–(13).
- (6) Alle Mitglieder des Vereins können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen (§ 7 Abs. 6 der Satzung).

§ 9.4 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) Protokollführer(in) zu wählen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die mehr als 3 Monate Beitragsrückstand haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, haben kein aktives u. passives Wahlrecht.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen des Vereines sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Verein innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden. ♦
- (11) Beschlüsse, durch die Satzung geändert, oder Mitglieder des Vorstandes oder anderer Organe abberufen werden sollen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Zwecks, des Selbstverständnisses, des Leitbilds und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Anträge zur Änderung der Satzung, der Abwahl von Mitgliedern der Vereinsorgane oder Änderung des Zwecks, des Selbstverständnisses, des Leitbilds und zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (13) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dem Programm, der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des Vereins widerspricht, muss der/die Senatsvorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. In letzter Instanz entscheidet das Senatsgericht.
- (14) Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder auf Antrag eines der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (15) Wahlen zum Vorstand und den anderen Vereinsorganen sind geheim vorzunehmen.
 - (a) Stehen hier mehrere Kandidaten zur Wahl in das jeweilige Organ gilt grundsätzlich wer die meisten Ja- Stimmen gegenüber einem Mitkandidaten erhält ist von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (16) Zur Durchführung von geheimen Wahlen oder Abstimmungen wird eine dreiköpfige Wahlkommission gewählt.
- (17) Über die Mitgliederversammlung, in Einbeziehung der Tagesordnung und den Beschlüssen, ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (18) Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (19) Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Zielsetzungen und Aufgaben gemäß § 4 zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Vereinsjugend im Vorstand.
- (4) Des Weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewusst die Verantwortung.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu entscheiden.

- (b) Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin.
 - (c) Wahl, Beurlaubung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Wahl, Beurlaubung und Abberufung der Mitglieder des Senats.
 - (e) Wahl, Beurlaubung und Abberufung der Mitglieder der Revisorinnen/Revisoren.
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (g) Ausschluss von Mitgliedern.
 - (h) Beschlussfassung über die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin.
 - (i) Beschlussfassung über den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - (j) Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften, Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts.
 - (k) Beschlussfassung über Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten).
 - (l) die Beschlussfassung über Aufgaben und/oder Programme des Vereins.
 - (m) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - (n) Entgegennahme des Finanzberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
 - (o) Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses.
 - (p) Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen/Revisoren.
 - (q) Entlastung des Vorstandes.
 - (r) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.
 - (s) Bestätigung von Arbeitsgruppen und Fachgremien.
 - (t) Genehmigung des Haushaltsplans.
 - (u) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - (v) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschaftserklärungen durch den Verein, sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
 - (w) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, wenn dies sinnvoll erscheint.
 - (x) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Selbstverständnisses, des Leitbilds einschließlich des Vereinszwecks und des Programms.
 - (y) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 9.6 Änderungen der Satzung, des Selbstverständnisses, des Leitbilds und des Vereinszwecks

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in einer Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde und dieser kenntlich gemacht worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Zur Änderung des Zwecks, des Selbstverständnisses, und des Leitbilds ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die in Abschnitt (3) angesprochenen Änderungen sind auf eine Ergänzung beschränkt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9.4 Abs. 15a), wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.
- (2) Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (4) Dem Vorstand gehören an:
 - (a) der/die Vorsitzende,
 - (b) bis zu 3 Stellvertretern(innen),
 - (c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - (d) wenn die Aufgaben und die Größe des Vereins (mind. 100 Mitgl.) es erfordern, kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, den Vorstand zu erweitern.
 - (e) mindestens zwei Vertreter/innen der Vereinsjugend,
 - (f) bei Nichtbestehen einer Vereinsjugend, der/die Beauftragte für Jugendarbeit,
 - (g) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme
 - (h) den/die Schriftführer(in) mit beratender Stimme.
- (5) Bei verheirateten oder in ähnlichen Verhältnissen lebenden Mitgliedern können nicht beide Mitglieder gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (6) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter(in) und das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, entscheidet der übrige Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer/Beisitzerinnen und Fachgremien berufen. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern zu bestätigen.
- (8) Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der Vorsitzende die Stellvertreter und der/die Schatzmeister(in). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10.1 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 9.4 Abs. 15a) für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Senat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.
- (7) Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Diese sind nicht Vorstandsmitglied im Sinne §26 BGB.
- (8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

§ 10.2 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Organigramm.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Sofern vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt wird, nimmt er/sie an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (4) Der Vorstand verpflichtet sich, beschlossene Änderungen der Satzung, des Selbstverständnisses, des Leitbilds, der Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind und des Vereinszwecks unverzüglich ins Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben beratende Fachgremien bilden. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - (d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung,
 - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Erlass von Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - (h) Aufstellung und Durchführung eines Haushaltsplans und Aufstellung der Jahresrechnung,
 - (i) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Haushaltsplans nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung
 - (j) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- (7) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (8) Der Vorstand benennt eine/einen Vertreterin/Vertreter zur Unterstützung der Vereinsjugend die/der an den Sitzungen des Vereinsjugendvorstands beratend teilnimmt.
- (9) Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.
- (10) Er nimmt den, ihm mindestens einmal jährlich, zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (11) An den Vorstandssitzungen des Vereines nimmt ein vom Vereinsjugendvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (12) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich.
- (13) Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 10.3 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter(in), einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10.4 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende ist der Repräsentant/die Repräsentantin des Vereins.
- (2) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrag des Vorstandes übt der/die Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus.

§ 10.5 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Alle Vorstandsmitglieder können bei Gefährdung wichtiger Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Monaten beurlaubt werden. Dem beurlaubten Vorstandsmitglied steht das Recht zu, das Senatsgericht anzurufen. Die Beurlaubung wird dadurch nicht gehemmt.

§ 11 Der Senat

- (1) Der Senat wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.
- (2) Er versteht sich als kollegiales Gremium und Vereinsorgan und trägt die Verantwortung für alle Beschwerde- und Schlichtungsangelegenheiten innerhalb der Vereinsstruktur. Außerdem überwacht der Senat die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen. Er arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Dem Senat gehören an:
 - (a) Bis zu 5 ordentliche Senatsmitglieder,
 - (b) der/die Vorsitzende des Senats,
 - (c) und 2 Stellvertreter.
- (4) Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Den Vorsitz im Senat übernimmt das Mitglied das die meisten Stimmen bei der Senatswahl auf sich vereinigen konnte.
- (5) Die Senatsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft vom Vorstand unabhängig und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11.1 Wahl und Amtsdauer des Senats

- (1) Der Senat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bei der Zusammensetzung des Senats sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Senat bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Senatsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu Senatsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder, Revisorinnen und Revisoren, deren Ehepartnern oder Partnern aus einem eheähnlichen Verhältnis und Angestellte des Vereins können nicht in den Senat gewählt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Senatsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Senats vorzeitig aus, so kann der Senat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

- (7) Kooptierte Senatsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Senatsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Senatsmitglieds abgewählt werden.

§ 11.2 Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung mit Organigramm.
- (2) Der Senat ist der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Vereins.
- (3) Der Senat verpflichtet sich, beschlossene Änderungen der Satzung, des Selbstverständnisses, des Leitbilds, der Ordnungen und des Vereinszwecks auf deren Vereinbarkeit mit dieser Satzung zu prüfen.
- (4) Der Senat ist für alle Beschwerde- und Schlichtungsangelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) der Senat entscheidet als Senatsgericht bei Ausschluss von Mitgliedern in den in §7.3.2 dieser Satzung bezeichneten Fällen,
 - (b) der Senat entscheidet als Senatsgericht über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder,
 - (c) der Senat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Vereinsorganen, oder Mitgliedern und Vereinsorganen oder zwischen Mitgliedern, sofern es sich bei den Streitigkeiten um Inhalte handelt, welche direkt oder indirekt mit den übertragenen Aufgaben und Pflichten im Verein zusammenhängen. Der Senat entscheidet, soweit es sich um die Auslegung der gegenwärtigen Satzung und der Ordnungen handelt.
 - (d) der Senat überwacht alle Aufgaben und Arbeiten des Vereins insoweit, dass die Satzung, alle Ordnungen und der Vereinszweck ordnungsgemäß umgesetzt werden. Für die Überwachung der Finanzen sind die Revisoren und das Kuratorium zuständig.
 - (e) der Senat entscheidet bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Vereins.
 - (f) die weiteren Aufgaben regeln sich nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsordnung.

§ 11.3 Sitzungen und Beschlüsse des Senats

- (1) Der Senat beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11.4 Beurlaubung von Senatsmitgliedern

- (1) Senatsmitglieder können bei Gefährdung wichtiger Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Monaten beurlaubt werden. Dem beurlaubten Senatsmitglied steht das Recht zu, das Senatsgericht anzurufen. Die Beurlaubung wird dadurch nicht gehemmt.

§ 11.5 Das Senatsgericht

- (1) Die Aufgabe des Senatsgerichts ist es, Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß länger als 6 Monate zurückliegt.

- (2) Das Senatsgericht besteht aus 3 Mitgliedern des Senats. Die Mitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Den Vorsitz im Senatsgericht übernimmt das Mitglied, das die meisten Stimmen bei der Senatswahl auf sich vereinigen konnte. Das Senatsgericht ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Kann nicht sichergestellt werden, dass das Senatsgericht vor dem Beginn der Verfolgungsverjährung beschlussfähig ist bzw. ein Verfahren zu Ende bringen kann, geht die Zuständigkeit auf die Mitgliederversammlung über.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das Ausschluss- oder Ordnungsverfahren richtet sich nach der Schiedsordnung.
- (4) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Senatsgerichts innerhalb 1 Monats bei der Mitgliederversammlung Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann.
- (6) Hat das Vereinsmitglied, bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise, nach Ansicht des Senatsgerichts in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
 - (a) Ermahnung oder Abmahnung,
 - (b) befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten.
- (7) Bei schwer wiegenden, schuldhaften Verstößen kann das Senatsgericht mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen oder das Ausschlussverfahren einleiten.

§ 12 Die Revisorinnen/Revisoren

- (1) Zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren(innen) für die Amtsdauer von zwei Jahren zu berufen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisoren(innen) oder einer Ihrer Angehörigen dürfen nicht dem Vorstand, oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses, oder dem Senat angehören und müssen die fachliche Eignung besitzen. Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall auf Vorschlag des Senats oder mind. 30 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weitere Revisoren(innen) - auch für Einzelaufgaben - berufen.
- (3) Die Revisoren(innen) sind in ihrer Eigenschaft vom Vorstand unabhängig und nur der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium verantwortlich.
- (4) Sie prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres mindestens eine weitere Revision des Rechnungswesens des Vereins vor.
- (5) Die Revisoren(innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (6) Die Revisoren(innen) haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (7) Die Revisoren(innen) haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber den Revisoren(innen) bezüglich der Kassenführung und der Finanzen auskunftspflichtig.

- (9) Die Revisoren(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Der Verein soll ein Kuratorium einrichten, seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe. Diese können sich dazu an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Es soll über die wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit des Vereins unterrichtet werden. Außerdem hat das Kuratorium das Recht sämtliche Rechnungsbelege und Spenden, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Senats sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) In das Kuratorium werden Sponsoren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen. Dem Kuratorium sollen bis zu 30 Persönlichkeiten angehören. Sie können als Botschafter des Vereins fungieren und vertreten das Selbstverständnis des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (8) Das Kuratorium des Vereins wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (9) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, in denen er den Vorsitz führt. Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzende des Senats eingeladen.

§ 14 Gründung von Sozialen Herzen im Bundesgebiet

- (1) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (2) Der zu gründende Verein erhält im Namen immer den Zusatz des Erfüllungsorts.
- (3) Zur Gründungsversammlung sind der Vorstand und der Senat einzuladen.
- (4) Die Gründungsversammlung erkennt die durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Satzung der Sozialen Herzen an. Sie wählt einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Sozialen Herzen. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu senden ist.
- (5) Der Hauptverein der Sozialen Herzen stellt die Gründungsurkunde aus.

§ 15 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder, wobei allein die Eignung entscheidet.
- (2) Er kann zu den bestimmten Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 16 Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kuratoriums, des Senats, und der Revisoren und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sofern ein(e) Geschäftsführer(in) eingesetzt ist, nimmt er/sie in beratender Funktion teil.
- (3) Der Finanzausschuss berät über die Durchführbarkeit neuer Projekte und über notwendige Neuanschaffungen. Weiter gibt er seine Stellungnahme zum Haushaltsplan des Vorstands ab.
- (4) Der Ausschuss berichtet bei der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

§ 17 Fachgremien

- (1) Fachtagungen dienen dem inhaltlichen Austausch, der aktuellen Positionsfindung des Vereins und der Anregung und Unterstützung der Arbeit. Dies schließt die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ebenso ein, wie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Fragen und Themen.
- (2) Sie finden auf Einladung des Vorstandes statt. Zu den Fachtagungen werden die Verantwortlichen der Abteilungen eingeladen. Daneben können Mitglieder des Vereins eingeladen werden, die in relevanten Sachfragen besonders ausgewiesen sind und auch externe Sachverständige.
- (3) Fachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen und organisatorischen Koordination der satzungsgemäßen Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Fachausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte können der Vorstand und die Mitgliederversammlung befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Vorstand.

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung kann durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die Umstände darzustellen die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Erleidet der Verein, infolge eines Beschlusses des Vorstandes, einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstands, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet er ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern die Auflösung

in der Tagesordnung benannt ist und mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an HILFE-FÜR-JUNGS e.V. (VR 12933 B Amtsgericht Charlottenburg der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach der Auflösung des Vereins durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden
- (7) siehe § 9.2 Abs. 13

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung zur Mitgliederversammlung am 18.10.2008 beschlossen.

Soziale Herzen e.V.

Inhaltsverzeichnis der Schiedsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Senatsgerichts
- § 3 Neutralität der Senatsrichter
- § 4 Anrufungsfrist
- § 5 Schriftsätze
- § 6 Verhandlungsort und -termin
- § 7 Mündliche Verhandlung
- § 8 Säumnis einer Partei
- § 9 Gütliche Einigung
- § 10 Schiedsspruch
- § 11 Kosten
- § 12 Schlussbestimmungen

Soziale Herzen e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Senatsgerichtsvereinbarung findet Anwendung, wenn es nach § 11.5 der Satzung notwendig ist oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird oder Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche oder vereinsbezogene Fragen streiten.

§ 2 Zusammensetzung des Senatsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Senatsrichtern (= dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern). Senatsrichter kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist und den Beitrag gezahlt hat.
- (2) Die Mitglieder des Senatsgerichts erhalten keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen können jedoch aus der Vereinskasse erstattet werden.
- (3) Die Wahl des Senatsgerichts ist in der Satzung unter den §§ 11 ff. geregelt.
- (4) Sind Senatsrichter aufgrund einer persönlichen Betroffenheit mit der Sache oder durch Krankheit, Tod usw. an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, sind die Ersatzmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aus dem Senat zu berufen.

§ 3 Neutralität der Senatsrichter

- (1) Senatsrichter darf nicht sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen.
- (2) Ein Senatsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.
- (3) Betrifft eine zur Verhandlung anstehende Sache unmittelbar oder mittelbar einen der Senatsrichter, ist dieser von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen. Soweit jedoch keine der Parteien Rüge erhebt, entfaltet der Schiedsspruch volle Wirksamkeit.

§ 4 Anrufungsfrist

- (1) Eine Vereinsentscheidung wird durch das Senatsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn der Antrag auf Tätigwerden des Senatsgerichts beim Vorsitzenden des Senatsgerichts oder einem Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Dreiwochenfrist eingeht.
- (2) Die Anrufung des Senatsgerichts hat schriftlich zu erfolgen. Der Antrag ist zu unterzeichnen. Neben dem Antrag muss der Antragsteller eine Klageschrift einreichen. Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen, Beweismittel benennen und einen Antrag beinhalten, aus dem das Begehren des Antragstellers hervorgeht.
- (3) Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, findet die Dreiwochenfrist keine Anwendung. Die Anrufung des Senatsgerichts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

§ 5 Schriftsätze

- (1) Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden.

- (2) Mit Zustellung der Klageschrift ist der Gegner aufzufordern, schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Klage Stellung zu nehmen.
- (3) Ist den Parteien darüber hinaus Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme zu geben, so fordert das Senatsgericht hierzu auf und setzt eine Frist zur Stellungnahme.
- (4) Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

§ 6 Verhandlungsort und -termin

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Senatsgerichts. Grundsätzlich ist die Verhandlung am Sitz des Vereins zu führen. Nur aus dringenden Gründen kann der Vorsitzende einen anderen Versammlungsort bestimmen.

§ 7 Mündliche Verhandlung

- (1) Zu den mündlichen Verhandlungen des Gerichts sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von zehn Tagen ist einzuhalten.
- (2) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt das Senatsgericht.
- (3) Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Säumnis einer Partei

- (1) Erscheint weder eine Partei noch ihr Parteivertreter zum bekannt gegebenen Termin, so entscheidet das Senatsgericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.

§ 9 Gütliche Einigung

- (1) Das Senatsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken.
- (2) Kommt ein Vergleich zustande, so muss sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Ein Vergleich ist von den Senatsrichtern zu protokollieren, zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Vereinssitz niederzulegen.

§ 10 Schiedsspruch

- (1) Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet das Senatsgericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Senatsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.

§ 11 Kosten

- (1) Jede Partei trägt ihre entstandenen Kosten selbst, soweit nicht im Schiedsspruch oder im Vergleich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Kosten für das Senatsgericht, die Zeugen und Sachverständigen werden von der unterliegenden Partei getragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Schiedsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 18.10.2008 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis der Finanzordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Vorläufige Haushaltsführung
- § 5 Ausführung des Haushaltsplans
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Buchführung und Rechnungslegung
- § 8 Belege
- § 9 Rechnungsprüfung und Entlastung
- § 10 Erstattung von Auslagen
- § 11 Jugendwerk
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- (1) Grundlage ist der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Schatzmeister(in) aufgestellt wird und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Er wird i. d. R. einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung aufgestellt.

§ 3 Der Haushaltsplan

- (1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Vereinsaufgaben voraussichtlich notwendig ist und bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, für den Verein Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Für die Aufstellung des Haushaltsplans ist der/die Schatzmeister(in) zuständig. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungserklärungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn unvorhersehbare Maßnahmen dies erfordern und der/die Schatzmeister(in) zugestimmt hat. Außerdem besteht bei zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungserklärungen (§ 5 Abs. 4 Punkt 3) immer die Informationspflicht der Mitgliederversammlung, bevor Sie geleistet oder eingegangen werden.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Sofern zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vorliegt, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht und sie dürfen 10 % des Vorjahresbudgets nicht übertreffen.

§ 5 Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Verwaltung der Haushaltsmittel: obliegt dem/der Schatzmeister(in) in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem /der Schatzmeister(in) und dem Geschäftsführer oder dem geschäftsführenden Vorstand zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken.
- (3) Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
- (4) Bei Haushaltsüberschreitungen gilt folgende Regel:
 - bis zu 1.000 € entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit,
 - bis zu 5.000 € entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
 - ab 5.001 € muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden (§3 Abs. 4 der Finanzordnung)
- (5) Ein Bericht über die Haushaltssituation und die Entwicklung des Vereins ist jährlich zu erstellen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Barzahlungsverkehr soll auf das Notwendigste beschränkt werden.
- (2) Bei allen Auszahlungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig, die Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26 sind.
- (3) Zeichnungsberechtigt bei Kontoabhebungen und Bareinzahlungen sind je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB § 26.

§ 7 Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Einnahme-Ausgaben-Rechnung zu erfolgen.
- (2) Alle Zahlungsvorgänge sind unter ihrem Datum, in der Reihenfolge der Zahltag und nach dem Verwendungszweck einzutragen.
- (3) Alle Buchungen sind zu belegen und in den Büchern des Haushaltsjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind. Es sind folgende Bücher und Konten zu führen:
 - (a) Beitragskonten
 - (b) Sachkonten
 - (c) Hauptbuch
 - (d) Journal
 - (e) Kassenbuch für die Bargeldkasse
 - (f) Portobuch
 - (g) Inventurverzeichnis
 - (h) Vermögensverzeichnis
- (4) Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30. März des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Belege

- (1) Jede Einnahme und jede Ausgabe dürfen nur gegen Beleg oder Quittung erfolgen, die innerhalb eines jeden Geschäftsjahres mit laufender Nummer zu versehen und nach den selben Nummern geordnet für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit aufzubewahren sind.

§ 9 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Der Vorstand hat durch den/die Schatzmeister(in) für das Haushaltsjahr anhand der geführten Bücher Rechnung zu legen und gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren/Revisorinnen und dem Kuratorium kontrolliert, und zwar insbesondere darauf, ob:
 - (a) Der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - (b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
 - (c) Inventar und Vermögen des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - (d) die Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
 - (e) die Finanzordnung eingehalten wurde,
 - (f) mit den Vereinsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Vorschlag der Revisoren/Revisorinnen und des Kuratoriums Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 10 Erstattung von Auslagen

- (1) Über die Erstattung der Auslagen für Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

§ 11 Jugendwerk

- (1) Das Jugendwerk erstellt in Verbindung mit dem/der Schatzmeisterin eine eigene Finanzordnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Schatzmeisters/in.
- (2) Vorstehende Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung am 18.10.2008 beschlossen.

Soziale Herzen e.V.

Inhaltsverzeichnis der Beitragsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragserhebung
- § 3 Aufnahmegebühr
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht
- § 6 Fälligkeit, Zahlung des Beitrages, Mahnung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Veränderungen
- § 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel vierteljährlich zu Beginn eines Quartals ohne gesonderte Aufforderung (Beitragspflicht), im Wege der Bareinzahlung oder Überweisung.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für natürliche Personen ab 1.000.- € Nettoeinkommen: **3,00 Euro**.
- (2) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für juristische Personen: **10,00 Euro**.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Aufnahmegebühr auf Antrag für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt pro Quartal:
 - (a) Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und natürliche Personen mit einem Nettoeinkommen von bis zu 1.000.- €: **4,50 €**
 - (b) für sonstige natürliche Personen und Fördermitglieder: **9,- €**
 - (c) für passive Mitglieder: **1,50 €**
 - (d) für juristische Personen: **30,- €**
 - (e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Es handelt sich hierbei um einen Mindestbeitrag, dieser kann durch schriftliche Erklärung auf der Beitrittserklärung durch das Mitglied erhöht werden.
- (3) Eine Herabsetzung eines erhöhten Beitrags ist jeweils bis 4 Wochen vor dem nächsten Beitragserhebungstermin durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2008 erstmals anteilig Beiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei der Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß §§ 7.1.1 ff der Satzung zur Zahlung fällig.
- (3) Bei einer Aufnahme der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung des Beitrages, Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Quartalsweise im Voraus fällig. Spätestens bis zum Ende des jeweiligen Quartals ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen wenn dies vereinbart ist. Eine Barzahlung ist auch bei der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister des Vereins möglich.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

- (3) Das aktive und passive Wahlrecht des ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es die erste Mahnung erhalten hat, bis zur Begleichung der Beiträge.
- (4) Jede Beitragsbegleichung soll auch in der Mitgliederkarte des Mitglieds dokumentiert werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vorstand hat das Recht, für jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, das Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 8 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat es dies dem Vorstand und dem/der Schatzmeister(in) mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Kalenderjahr.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 18.10.2008 beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Peter Juling
Vorstandsvorsitzender

Liane Bergmann
Schatzmeisterin / Mitglied des Vorstandes

Stand: 30.September 2016